

BEURKUNDUNG
Der Satzung der
der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG
FN 109859 h

I. Abschnitt

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma:

SW Umwelttechnik Stoiser & Wolschner AG

§ 2 Sitz, Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Klagenfurt.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Umwelttechnik,
- b) der Betrieb von Beton- und Baustoffwerken,
- c) der Handel mit Waren aller Art, auch in Form von Import und Export,
- d) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen und Liegenschaften.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen Gesellschaften oder Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen, Tochtergesellschaften im In- und Ausland zu gründen sowie die Vertretung oder Geschäftsführung solcher Unternehmungen zu übernehmen.

Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen.

§ 5 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 6 Grundkapital und Aktien

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.278.012,73 (Euro fünf Millionen zweihundertachtundsiebzigttausend und zwölf Komma dreiundsiebzig) und ist in 725.999 (siebenhundertfünfundzwanzigttausend neunhundertneunundneunzig) Stück auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, um bis zu EUR 2.639.006,-- (Euro zwei Millionen sechshundertneununddreißigttausendsechs) durch Ausgabe von 362.999 Stück (dreihundertzweiundsechzigtausend neunhundertneunundneunzig) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich aus der Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären unter Ausschluss des unmittelbaren Bezugsrechtes der Aktionäre in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

§ 7 Aktienurkunden

Die Aktien sind in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen, Zins-, Erneuerungs- und Optionscheine. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien wird ausgeschlossen, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung der Gesellschaft hierzu besteht.

II. Abschnitt

Verfassung der Gesellschaft

§ 8 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier, oder fünf Personen. Er wird durch den Aufsichtsrat bestellt, der auch den Vorsitzenden bestellt.

Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen.

Soweit es gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Abs. 5 Z 1,2,4,5 und 6 Aktiengesetz) hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung.

Die Bestellung zum Vorstandsmitglied der Gesellschaft darf nicht über das Höchstalter von 65 Jahren hinaus erfolgen.

§ 10 Vertretung der Gesellschaft

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

Mit den Einschränkungen des § 49 Unternehmensgesetzbuch genügt zur Verpflichtung der Gesellschaft auch die Erklärung von zwei Prokuristen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

§ 11 Beschlusserfordernisse

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 2) Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.

§ 12 Bericht an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten.

Der Bericht hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 13 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

§ 14 Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder

- 1) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das

Geschäftsjahr in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

- 2) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so kann so lange die satzungsmäßige Mindestzahl der Mitglieder nicht unterschritten ist, die Wahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden.

Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.

Ersatzwahlen erfolgen auf den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes.

- 3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund und mit schriftlicher Anzeige an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat die Erklärung über die Niederlegung seiner Aufsichtsratsfunktion gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht für Funktionsperioden gewählt werden, die über das 77. Lebensjahr des Aufsichtsratsmitgliedes hinausgehen.

§ 15 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat hat nach den näheren Bestimmungen der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen. Der Vorstand hat zum Firmenbuch anzumelden, wer gewählt ist.
- 2) Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder das Amt seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.
- 3) Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben.
- 4) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich oder per E-Mail ein.
- 5) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind.
Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; soweit dies gesetzlich nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, können Beschlüsse auch im Umlaufweg gefaßt werden.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme des Leiters der Sitzung.

- 7) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle seine schriftliche Stammabgabe zu überreichen.
Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.
Das Recht den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 9) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse für bestimmte Geschäftsbereiche zu bilden.

§ 16 Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abzugeben.

§ 17 Vergütung

- 1) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung erhalten.
Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt.
- 2) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.
- 3) An Mitglieder des ersten Aufsichtsrates kann nur die Hauptversammlung, die über ihre Entlastung beschließt, für ihre Tätigkeit eine Vergütung bewilligen (§ 98 Abs. 2 Aktiengesetz).

C. Hauptversammlung

§ 18 Allgemeines

- 1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen.
- 2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder an einem anderen Ort, an welchem ein österreichischer öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, abgehalten.

- 3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung jeder anderen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen (außerordentliche Hauptversammlung).
- 4) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- 5) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigung werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen in Textform per E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- 6) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und akustischen Zweiweg-Verbindung teilnehmen.

§ 19 Stimmrecht

- 1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Für Vollmachten ist die Textform ausreichend.
- 3) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Werden solche Einzelheiten in der Einberufung nicht bekannt gemacht, so ist jedenfalls die Übermittlung von Vollmachten per E-Mail zulässig.
- 4) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses depotführende Kreditinstitut zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; §10a Abs 3 AktG gilt sinngemäß.

§ 20 Vorsitz

- 1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- 2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.

§ 21 Mehrheitsbildung

- 1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 2) Wenn bei Wahlen zum Aufsichtsrat keine absolute Mehrheit erzielt wird, so findet die Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Versammlung.

§ 22 Fernteilnahme und Fernabstimmung, Übertragung und Aufzeichnung der Hauptversammlung, virtuelle Hauptversammlung

- 1) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, dem Verlauf der Verhandlung zu folgen und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme gemäß § 102 Abs 3 Z 2 AktG).
- 2) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung gemäß § 126 AktG). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.
- 3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung gemäß § 102 Abs 4 Satz 1 AktG). Auch die öffentliche Übertragung

der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 AktG). Die Gesellschaft ist berechtigt, die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzuzeichnen.

- 4) Für die Fernteilnahme und Fernabstimmung kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.
- 5) Im Zuge der Fernabstimmung abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.
- 6) Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Hauptversammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung teilnehmen tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.
- 7) Eine Hauptversammlung kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Bestimmungen der Satzung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden (virtuelle Hauptversammlung). Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer, (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Versammlung), (iii) als eine einfache virtuelle Versammlung (§ 2 VirtGesG) oder als eine moderierte virtuelle Versammlung (§ 3 VirtGesG) durchgeführt wird (§ 1 Abs 2 und 4 VirtGesG) oder (iv) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung) (§ 1 Abs 4 VirtGesG). Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung im vorgenannten Sinn überlassen.
- 8) Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus den Bestimmungen des VirtGesG oder aus der Satzung ergeben, sind sie vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat als einberufendem Organ festzulegen. Im Übrigen ist der Vorstand oder der Aufsichtsrat als einberufendes Organ zu allen Entscheidungen berufen, die zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung oder einer hybriden Hauptversammlung notwendig sind.
- 9) In der Einberufung der virtuellen Hauptversammlung oder in einer entsprechenden Information, die ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitgestellt wird, ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung bestehen.

- 10) Die Durchführung einer moderierten virtuellen Versammlung ist nach Maßgabe von § 3 VirtGesG und den Bestimmungen der Satzung zulässig. Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Es kann auch die öffentliche Übertragung der virtuellen Hauptversammlung durchgeführt werden (§ 3 Abs 2 VirtGesG).
- 11) Während der virtuellen Hauptversammlung haben die Aktionäre die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren (§ 3 Abs 3 VirtGesG). Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.
- 12) Darüber hinaus stellt die Gesellschaft den Aktionären im Falle einer virtuellen Hauptversammlung einen elektronischen Kommunikationsweg (z.B. E-Mail) zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge bis spätestens zum dritten Werktag vor der Hauptversammlung oder einem festzusetzenden späteren Zeitpunkt vor Beginn der Hauptversammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise (z.B. auf der Internetseite der Gesellschaft) zur Kenntnis zu bringen (§ 5 Abs 3 VirtGesG).
- 13) Bei allen Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung können die Aktionäre ihre Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten und bekanntgeben, an die die Stimmrechtsausübung oder der Widerspruch an die Gesellschaft übersandt werden kann, den Einsatz spezieller Abstimmungssoftware oder eine entsprechende Funktion auf der Internetseite der Gesellschaft (HV-Portal) für Zwecke der Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widerspruch anbieten. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls erneut abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.
- 14) Die Gesellschaft stellt den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zwei geeignete von der Gesellschaft unabhängige besondere Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, die von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden können (§ 5 Abs 4 VirtGesG).
- 15) Die vorstehenden Absätze 7 bis 14 sind befristet bis 31.12.2029.

IV. Abschnitt

Jahresabschluss und Gewinnverwendung bzw. -verteilung

§ 23 Jahresabschluss

- 1) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht, den allfälligen um den Anhang erweiterten Konzernabschluss und Konzernlagebericht, jeweils nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie gegebenenfalls (§ 243b UGB) einen Corporate-Governance-Bericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Corporate-Governance-Bericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.
- 2) Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen (Absatz 1) innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- 3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung und Verteilung des Bilanzgewinns, die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 24 Gewinnverteilung

- 1) Auszuschüttende Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den Nennwert der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.
- 2) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.
- 3) Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

V. Abschnitt - Sonstiges

§ 25 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

§ 26 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zum Gesamtbetrag von ATS 300.000,- (Schilling dreihunderttausend).
